



# Der UZK Ein Jahr nach seiner Einführung

## Herausforderung oder Chance?

Der neue Unionszollkodex ist am 01.05.2016 in Kraft getreten. Er hat den bis dahin geltenden Zollkodex abgelöst. Die frühere Durchführungsverordnung (ZKDVO) ist durch zwei neue Durchführungs Vorschriften, den Delegierten Rechtsakt und den Durchführungsrechtsakt, ersetzt worden. Die schrittweise geplante Umsetzung greift nach und nach, und so sollten auch die internen Prozesse auf den Prüfstand gestellt werden.

**D**er im Mai 2016 eingeführte Unionszollkodex (UZK) mit seinen zahlreichen Durchführungs Vorschriften stellt viele Unternehmen vor neue bisher nicht gekannte Herausforderungen.

Die geplante schrittweise Umsetzung greift nun nach und nach, zollbeteiligte Unternehmen haben seit der Einführung des neuen UZK die Aufgabe, die gesam-

ten Unternehmensprozesse im Hinblick auf die zollrechtlichen Änderungen zu überprüfen und an die Anforderungen des UZK anzupassen.

Grundsätzlich steht der UZK für eine schnelle, effiziente und v. a. elektronische Abwicklung. Neben grundlegenden strukturellen Anpassungen im Zollrecht sind u. a. die Verfahrensvereinfachungen bei der

Ein- und Ausfuhr, die Anforderungen an den Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) sowie das Zolldeliktrecht angepasst worden.

Viele der im UZK vorgesehenen Neuerungen sind von der Entwicklung einer EU-einheitlichen IT-Struktur abhängig, deren Umsetzung nach derzeitigem Stand bis Ende 2020 realisiert werden soll.

## Hintergrund und zentrales Thema des UZK

Erklärtes Ziel der Zollrechtsreform ist es, sowohl den Anforderungen durch die gestiegenen Sicherheitsanforderungen als auch der Vereinfachung und Digitalisierung der Zollprozeduren im Sinne und zum Vorteil der Wirtschaft gerecht zu werden. Ein Jahr nach der Einführung des UZK ist die Umsetzung in vollem Gange. Doch was bedeutet das für die Unternehmen und wie lebt es sich mit dem neuen UZK?

## Was sind die Kerninhalte des neuen UZK und was hat sich mit seiner Einführung geändert?

Wesentliche Kerninhalte des UZK sind:

1. Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter
2. Zollschild und Zollwert
3. Zollverfahren
4. Interner und externer Versand
5. Sicherheitsleistungen in der vorübergehenden Verwahrung und den Zollverfahren
6. Gesamtsicherheit und Reduktion der Sicherheit
7. Verfahrensvereinfachung bei der Ausfuhr
8. Verbindliche Zolltarifauskunft
9. Elektronischer Datenaustausch

## Wie wirken sich die Änderungen auf die Unternehmen aus?

**1. Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter**  
Seit der Anwendbarkeit des UZK ist die Bewilligung als AEO C eine Voraussetzung für einige Bewilligungen. Diese sind:

- Anschreibung in der Buchführung mit Gestellungsbefreiung (Einfuhr)
- Zentrale Zollabwicklung
- Eigenkontrolle
- Bewilligung einer Gesamtsicherheit für eine entstandene Zollschild mit verringertem Betrag

## „Ziel der Zollrechtsreform ist es, den gestiegenen Sicherheitsanforderungen als auch der Vereinfachung und Digitalisierung der Zollprozeduren gerecht zu werden.“

Die gute Nachricht: Alle AEO-Bewilligungen, die vor dem 01.05.2016 ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Sie werden zollseitig ab 2017 dahingehend überprüft, ob die neuen Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten werden.

Zur Überprüfung der neuen Bewilligungsvoraussetzung setzen sich die Hauptzollämter gerade mit den AEOs bzw. mit den Bewilligungsinhabern in Verbindung setzen. Nähere Informationen dazu unter Punkt „Neubewertung der Bewilligungen“.

Das AEO-Zertifikat ist seit Einführung des UZK in folgenden Varianten erhältlich und muss beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden:

- AEO-Bewilligung „Zollrechtliche Vereinfachungen“ (**AEO C**)
- AEO-Bewilligung „Sicherheit“ (**AEO S**)

- AEO-Bewilligung „Zollrechtliche Vereinfachungen und Sicherheit“ (**AEO C und AEO S**) (sog. kombinierte Bewilligung)

Das bisherige AEO F-Zertifikat wird durch das kombinierte Zertifikat „AEO S/C“ ersetzt.

An die Stelle des bisherigen Zertifikats für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte tritt mit Einführung des UZK die Bewilligung. Aufgenommen wurden zwei neue, sehr wichtige Bewilligungsvoraussetzungen: Zum einen muss die praktische oder berufliche Befähigung nachgewiesen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit steht. Zum anderen dürfen keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen steuerrechtliche Vorschriften begangen worden sein. Auch die steuerliche Zuverlässigkeit muss sichergestellt sein.



Unternehmen können sich darauf einstellen, dass die Überprüfung der beruflichen Befähigung langfristig an eine Qualitätsnorm gebunden wird.

Eine Qualitätsnorm zur Überprüfung der beruflichen Befähigung gibt es derzeit nicht, Unternehmen können sich aber darauf einstellen, dass die Überprüfung der Befähigung langfristig an eine Qualitätsnorm gebunden wird.

## 2. Zollschuld und Zollwert

Die „First Sale Rule“ ist mit Einführung des UZK entfallen. Es besteht nicht mehr die Möglichkeit, dem Zollwert Vorerwerbspreise zugrunde zu legen. Diese neue Regelung dürfte sich für viele Unternehmen nachteilig auswirken.

### Beispiel

Die Firma X aus Thailand hat eine Tochtergesellschaft Y in Deutschland. Somit besteht zollrechtlich betrachtet eine Verbundenheit zwischen X und Y. Firma X lässt Waren beim Lieferanten Z in China herstellen, zahlt für diese Waren 10.000 EUR an Z und erstellt für Firma Y eine Rechnung über 15.000 EUR.

Die bisherige Regelung sah vor, dass für die Einfuhrverzollung der Warenwert in Höhe von 10.000 EUR (= Vorerwerbspreis) zugrunde gelegt werden durfte. Diese Regelung wurde mit dem UZK aufgehoben. Mit dem UZK wird nun der Warenwert, also 15.000 EUR, zugrunde gelegt, Basis ist die Rechnung der Firma X an Y.

Ausnahme: Für Verträge, die vor dem 01.05.2016 geschlossen wurden, greift eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2017.

Lizenzgebühren werden seit Einführung des UZK in den Zollwert eingerechnet. Voraussetzung ist, dass diese nicht im Preis enthalten sind, der Importeur diese jedoch zu zahlen hat.

Zollschuldner wird nun derjenige, der wesentlich falsche Angaben bei der Zollanmeldung macht und dies dazu führt, dass eine Erhebung von Einfuhrabgaben ganz oder teilweise entfällt (Art. 77 UZK). Mit dieser Regelung können auch Dienstleister, also Dritte, die mit der Zollanmeldung beauftragt wurden, zu Zollschuldern werden.

Die Zollschuld erlischt jedoch, wenn Arbeitsfehler (also kein vorsätzliches Handeln) begangen wurden, diese zur Zollschuld führten und keine Auswirkungen auf das Zollverfahren haben und im Nachgang alle Förmlichkeiten erfüllt werden.

## „Das bisher papiergestützte Eisenbahnversandverfahren wird an die IT-Systeme angepasst.“

## 3. Zollverfahren

Die Zollverfahren wurden neu strukturiert und zusammengefasst. Mit der Einführung des UZK können Waren in folgende Zollverfahren überführt werden:

- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr
- Ausfuhr
- besondere Verfahren

Zu den besonderen Verfahren zählen:

- Versand (externer und interner Versand)
- Lagerung (Zolllager und Freizonen)
- Verwendung (vorübergehende Verwendung und Endverwendung)
- Veredelung (aktive und passive Veredelung)

Die unter dem Zollkodex bekannten Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, die Nichterhebungsverfahren und das Verfahren der besonderen Verwendung (Endverwendung) finden sich im UZK nun als „besondere Verfahren“ wieder. Das Umwandlungsverfahren ist der aktiven Veredelung zugeordnet.

Auch neu ist, dass Freiläger in Lagerverfahren, Zollrückvergütungsverfahren in der Veredelung und Ausgleichszinsen entfallen. Die Vernichtung, die bisher Bestandteil im Zollkodex war, entfällt ebenfalls, die Zerstörung ist seit Einführung des UZK eine Form der aktiven Veredelung.

## 4. Interner und externer Versand

Die Bedingungen für den internen und externen Versand haben sich kaum geändert, denn das schon vorher ausgereifte



Die sog. Bestandsbewilligungen bieten den Unternehmen zum jetzigen Zeitpunkt durchaus noch Vorteile (z. B. in Bezug auf Sicherheitsleistungen).

© lenetsnikolai - fotolia.com